

Kurztitel

Rauchfangkehrer-Meisterprüfungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 328/1981

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.08.1981

Außerkrafttretensdatum

31.01.2004

Beachte

Auf Grund der Übergangsbestimmung des § 375 Abs. 1 Z 74 GewO 1994 mit Ablauf des 31. Jänner 2004 außer Kraft getreten.

Text**Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung**

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachzeichnen (§ 4), Kehr- und überprüfungsgebührenberechnung (§ 6), Fachrechnen (§ 7) sowie im Gegenstand Fachkunde (§ 5) auf das Sachgebiet Befundung und Mängelmeldung (§ 5 Z 1) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling im Gegenstand Fachzeichnen in zwei Stunden, im Gegenstand Kehr- und überprüfungsgebührenberechnung in drei Stunden, im Gegenstand Fachrechnen in vier Stunden und im Gegenstand Fachkunde - Sachgebiet Befundung und Mängelmeldung in drei Stunden erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung ist nach 15 Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Heiz- und Feuerungstechnik (§ 8), Arbeitshygiene (§ 9), Fachliche Sondervorschriften (§ 10) sowie im Gegenstand Fachkunde (§ 5) auf das Sachgebiet Bau-, Baustoff- und Rauchfangkunde (§ 5 Z 2) zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als eine Stunde dauern.